

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 30. Dezember 2013 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 - Haushaltsvolumen

Mit dem Nachtragsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge | |
|--|---------------------|-------------------------|--|--------------------------------|
| | | | gegenüber bisher EUR | auf nunmehr EUR festgesetzt |

a) im Ergebnishaushalt

beim ordentlichen Ergebnis

| | | | | |
|------------------|---|---|-------------|-------------|
| die Erträge | 0 | 0 | 123.107.234 | 123.107.234 |
| die Aufwendungen | 0 | 0 | 138.791.184 | 138.791.184 |

beim außerordentlichen Ergebnis

| | | | | |
|------------------|---|---|---|---|
| die Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| die Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge | |
|--|---------------------|-------------------------|--|--------------------------------|
| | | | gegenüber bisher EUR | auf nunmehr EUR festgesetzt |

b) im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit

| | | | | |
|--|---|---|-------------|-------------|
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen | 0 | 0 | -15.257.994 | -15.257.994 |
|--|---|---|-------------|-------------|

aus Investitionstätigkeit

| | | | | |
|------------------|-----------|---|------------|------------|
| die Einzahlungen | 0 | 0 | 1.211.566 | 1.211.566 |
| die Auszahlungen | 1.500.000 | 0 | -1.545.862 | -3.045.862 |

aus Finanzierungstätigkeit

| | | | | |
|------------------|-----------|---|----------|-----------|
| die Einzahlungen | 1.500.000 | 0 | 276.000 | 1.776.000 |
| die Auszahlungen | 25.000 | 0 | -666.421 | -691.421 |

§ 2 - Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 276.000 € um 1.500.000 € erhöht und damit auf

1.776.000 €

neu festgesetzt.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 - Kassenkredite

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5 - Kreis- und Schulumlage

Die bisherigen Hebesätze für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden nicht geändert.

§ 6 - Stellenplan

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die bisherige Regelung erfährt keine Änderung.

Erbach, 30. Dezember 2013

Der Kreisausschuss
des Odenwaldkreises

gez.

Kübler, Landrat

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 der HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4, §103 Absatz 2 und § 105 Absatz 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung zu den §§ 2 bis 4 der 1. Nachtragssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der 1. Nachtragssatzung des Odenwaldkreises für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.176.000,00 €

(i. W.: Eine Million siebenhundertsechundsiebzigtausend Euro)

der durch die vorgenannte Nachtragssatzung von 276.000,00 € um 1.500.000,00 € erhöht wurde, gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

350.000,00 €

(i. W.: Dreihundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO, der durch den 1. Nachtrag nicht geändert wurde;

3. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung unverändert festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

130.000.000,00 €

(i. W.: Einhundertdreißig Millionen Euro)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.“

gez.

Johannes Baron, Regierungspräsident

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

Montag, den 17. Februar 2014, bis Donnerstag, den 27. Februar 2014,

im Landratsamt in Erbach, Michelstädter Str. 12, Zimmer 123, während der Dienststunden (montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) öffentlich aus.

Erbach, 12. Februar 2014

Der Kreisausschuss
des Odenwaldkreises

gez.

Kübler, Landrat